



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe**

**Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>**

**Lemgo, 1684**

Caput VIII. Von der Catechisation, und wie es mit derselben gehalten werden sol.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-40778**

sich finden / dem Gebet nach der Predigt mit eingeschlossen werden; Wo aber auf special-Befehl der Lands-Herrschaft oder in dero Nahmen auff Anfügen der Beampten etwas zu publiciren / mag dasselbe nach dem Gebet und ehe der Segen gesprochen wird / abgelesen werden.

Caput VIII.

Von der Catechisation, und wie es mit derselben gehalten werden sol.

I.

**D**ieweil das Catechisiren ein sehr fürnehmes in dem Wort Gottes wolgegründetes und durch den praxin der Christlichen Kirchen befestigtes / auch wie die Erfahrung zu allen Zeiten hat gelehret / dermassen nöthiges Stück des Predigampts ist / daß ohne dasselbe von allem Predigen / das auff der Kanzel gethan wird / schwerlich einige Frucht kan gehoffet werden / indem die Zuhörer / wo sie nicht unterwiesen seynd / und keine Erkantniß haben derer Grundstücke der Christlichen Lehre / von dem / das ihnen geprediget wird / fast nichts verstehen / sondern in grosser Unwissenheit und Unglauben bleiben; So sol nicht allein in den Schulen / sondern auch allen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften die Catechisation höchsten Fleisses von den Predigern ( und zwar wo bey einer  
Gee

Gemeine zween Prediger seynd von beyden vel vicibus æqualiter alternantibus, vel aliàs pro re nata commodè ac justè partitis) getrieben / wo sie noch nicht ist / unaußbleiblich und unverzögerlich eingeführet / und nicht weniger dann das Predigen embsig unterhalten werden / umb also durch diß heilsame Mittel / nicht allein die Jugend / sondern auch die Bejahrte und Alte / insonderheit welchen es an Erkänntniß der Hauptstücke des Christlichen Glaubens noch gebricht / fleissig und treulich zu unterweisen / und zu wahrer Erkänntniß Gottes in Christo und recht Christlichem Gottsfürchtigem Leben und Wandel anzuführen.

2. Zu welchem Ende die Eltern / Haußväter und Haußmütter nicht allein ihre Kinder und Gesinde mit allem Ernst hierzu ermahnen und anhalten / sondern auch selbst mit gutem Exempel ihnen vorgehen / und hiemit die Alten nicht weniger denn die Jungen der Catechisation in der Kirche unversäumllich / so viel und offte sie immer können / beywohnen sollen.

3. Es sol aber die Catechisation folgender weise eingerichtet werden: Jeder Prediger sol an seinem Ort auff jeden Tag des HERN nach gehaltenen Catechismus-Predigt die Jugend sein ordentlich auf dem Chor oder anderen bequemen Orten in der Kirchen lassen herfürtreten / sie zu examiniren / und also zu vernehmen / was sie auß der Predigt und sonst in den Schulen und

von

von ihren Elteren in der Christlichen Lehre gelernet und gefasset haben.

4. Wo bey Gemeinen auff dem Lande des Winters wegen Kürze der Tage keine Nachmittags-Predigt gehalten wird / sol gleichwol der Prediger des Nachmittags fortfahren mit Catechisiren der in etwas erwachsenen Jugend / insonderheit derjenigen / die auch zum 5. Abendmahl etwa nechstfolgender Zeit wollen zugelassen werden.

5. Da nun in weitläufftigen und volkreichen Kirchspielen unmöglich seyn wil / alle und jede Kinder auf einmahl abzuhören / sollen sie in den Städten nach den Strassen / auff dem Lande aber nach den Baur-schafften in gewisse Classes eingetheilet / und diejenige Class, an welcher die Ordnung ist / jedesmahl nach gehaltenener Haupt-Predigt / von der Kanzel mit Namen citiret werden bey der Catechismus-Lehr zu erscheinen / damit sie in Gegenwart der Gemeinde verhört und unterrichtet werden möge.

6. Der Prediger sol ein richtiges Verzeichniß der Catechumenorum halten / und jedes Jahr erneueren / auch allemahl / wann er das examen hält / Acht haben / welche Kinder absentes seyn / damit die Unwillige und Säumhafte hierüber ernstlich zur Rede gestellet / und wo solche absents öffter verspüret und nicht gnugsam entschuldiget oder verbessert wird / dasselbe an den Elte-  
E
ren/

ren als eine grosse Unachtsamkeit und Ruchlosigkeit geahndet und gestraffet werden.

7. Die übrige Kinder aber/ so dasselbemahl nicht in specie citiret seynd / sollen gleichwol am Tage des HERN bey der Catechifation sich mit einfinden/ un̄ nicht allein in aller Stille fleissig zuhören/ sondern auch/ daß der Prediger sie so wol als andere frage/ sich gewärtig halten/ und deswegen alle jedesmahl zuantworten wol bereit seyn.

8. Wo unterschiedliche Schulmeister seyn/ sol ein jeglicher besonders seine Schüler mit sich in die Kirche zur Catechifation führen/ und wann eines oder anderes Kind schlecht bestehet/ der Schulmeister gehalten seyn davon Bericht und Rechenschafft zu geben.

9. Da junge Leute in ein ander Kirchspiel zu dienen oder durch andere Gelegenheit sich begeben/ sollen sie von dem Prediger daselbst nicht weniger dann andere Eingepfarrete zur Catechifation fleissig angehalten/ und nicht eher biß sie gnugsam unterwiesen ( dessen derselbe Pastorem parochiæ zu welcher sie gehörig / nachrichtlich zu verständigen hat ) confirmiret und zum H. Abendmahl zugelassen werden.

10. Es sollen aber die Prediger in der Catechifation fürsichtig handeln/ und nicht allein als geistliche Väter alle Freundlichkeit und Sanftmuth / doch nicht weniger Ernsthaftigkeit/ wo nöthig/ verspüren lassen / sondern

bern auch nach der capacität / Alter und Verstand der Catechumenen ihre Fragen und ganze Unterweisung fügen.

11. Die Catechisation sol eingerichtet werden nach der Ordnung und Abtheilung des Heidelbergischen Catechismi dergestalt / daß über den Fragen und Antworten / die jedesmahl in der Predigt seynd verhandlet / hernach Catechifiret / und also / so viel möglich / jedes Jahr der ganze Catechismus durchgangen werde.

12. Keinem Prediger sol erlaubet seyn einen neuen und besondern Catechismus einzuführen / sondern ein jeder behalten den Heidelbergischen / doch desselben Fragen mit der Antwort aufs allereinfältigste und dergestalt erläutern / daß sie von allen verstanden werden können.

13. Auch sol die Catechisation dahin angelegt werden / daß nicht allein die Erkantniß der Wahrheit den Catechumenen bengebracht / sondern auch die Kraft und praxis der wahren Gottesfurcht / so in jedem Grund- Articul des Christlichen Glaubens liegt / fein deutlich angewiesen werde.

14. Nebendem jeder Prediger daran seyn sol / daß er auch auff anderen Tagen in der Wochen nach gehaltenen Predigt / oder zu andern bequemen Stunden / entweder in der Kirche oder in seinem Hause solche Kinder catechifire / als zu solcher Zeit ohne besondere merckliche Beschwer zugegen seyn können. E ij 15.

15 Insonderheit muß auch sorgfältig Acht dar-  
auff gegeben werden / was etwa für bejahrte und al-  
te Leute ohne Unterscheid der Personen in der Ge-  
meine sich finden / denen es am Erkantniß der Grund-  
stücke Christlicher Lehr noch manglet / und hat ein jeder  
Prediger alle gute Mittel besonders privatae ac dome-  
sticæ institutionis höchsten Fleisses anzuwenden / daß sol-  
chen ( auch wañ sie bereits zum Abendmahl des HERN  
zugelassen seynd ) geholffen / und sie zu nöthiger Erkant-  
niß gebracht werden mögen ; Zumahlen sie ohne diesel-  
be keine würdige Gäste an der Taffel des HERN seyn  
können / welches ihnen zu ihrer Warnung und Auf-  
munterung mit guter Vorsichtigkeit auffß freundlich-  
ste und beweglichste zu Gemüth zu führen / damit an-  
statt der Erbauung die Leute nicht überdrüssig und wi-  
drig werden.

## Caput IX.

## Von Bedienung der heiligen Tauff und was hierzu gehöret.

## I.

**W**ie allein den beruffenen Dienern des  
Evangelions Christi zustehet in der Gemeine  
zu predigen / also auch keine andere / dann die  
zum Predigamt ordentlich beruffen und bestätigtet  
seynd / sich unterstehen sollen bey welcherley Vorfall es  
seyn mag / die H. Tauff zu bedienen. 2.